

**Verordnung zum Wasserreglement
der Gemeinde Birsfelden**
Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anschlussleitung (bei Neubau, Umbauten oder Abbruch).....	3
§ 2	Vorübergehender Wasserbezug.....	3
§ 3	Technische Vorschriften.....	3
§ 4	Übrige Gebühren.....	3
§ 5	Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 6	Inkrafttreten.....	4

Der Gemeinderat der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 41 des Wasserreglements vom 23. September 2024, beschliesst:

§ 1 Anschlussleitung (bei Neubau, Umbauten oder Abbruch)

- ¹ Für die Erstellung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses ab dem öffentlichen Wasserleitungsnetz muss ein Gesuch eingereicht werden.
- ² Das Formular für das Wasseranschlussgesuch kann bei der Wasserversorgung Birsfelden bezogen werden. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Schemaplan Sanitär
 - Kellergrundriss 1:50 (Zählerstandort muss ersichtlich sein)
 - Kataster und/oder Situationsplan 1:200 oder 1:500
 - Weitere Grundlagen zu bewilligungspflichtigen Spezialinstallationen mit Dauerentnahme gemäss SVGW-Richtlinie W3
- ³ Das Gesuch ist digital einzureichen bei der Wasserversorgung Birsfelden. Die Planbeilagen sind auf Verlangen hin auch auf Papier zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Die Anschluss-Bewilligung wird durch die Wasserversorgung Birsfelden erteilt.
- ⁵ Gegen die Bedingungen in der Wasseranschlussbewilligung kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 2 Vorübergehender Wasserbezug

- ¹ Für temporären Wasserbezug kann auf Gesuch hin eine Bewilligung durch die Wasserversorgung erteilt werden.
- ² Der von der Wasserversorgung abgegebene, mobile Wasserzähler ist bei jedem Wasserbezug einzubauen.
- ³ Die Bedienungsvorschriften, insbesondere diejenigen über die Hydranten-Bedienung, und Anweisungen der Wasserversorgung sind strikte einzuhalten. Für allfällige Schäden, welche auf den vorübergehenden Wasserbezug zurückzuführen sind, haftet der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin.
- ⁴ Jeder Wasserverbrauch aus einer vorübergehenden Bezugsquelle ist gemäss Abwasserreglement ebenfalls Abwassergebührenpflichtig.

§ 3 Technische Vorschriften

- ¹ Hausinstallationen sind von einer SVGW-zertifizierten Person (GW101) erstellen zu lassen.
- ² Vor dem Eindecken der Anschlussleitung ist die Wasserversorgung mindestens zwei Arbeitstage im Voraus zur Abnahme aufzufordern, sofern die Leitung durch einen Drittunternehmer erstellt worden ist.
- ³ Die zuständige Stelle für die Einmessung der Leitung (Leitungskataster) ist an Werktagen mindestens 24 Stunden vor dem Eindecken der Anschlussleitung zu benachrichtigen.
- ⁴ Nicht abgenommene und oder nicht eingemessene Leitungen müssen zu Lasten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin wieder freigelegt werden.

§ 4 Übrige Gebühren

- ¹ Die Gebühr der Wasseranschlussbewilligung beträgt 1/3 der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr CHF 100.00.
- ² Die Gebühr für die Baukontrolle und die Schlussabnahme ist in der Gebühr für die Wasseranschlussbewilligung inbegriffen. Die Gebühr für jede weitere Kontrolle beträgt CHF 100.00.
- ³ Die Aufwendungen der Wasserversorgung (Materialkosten und Stundenaufwand) für die Erstellung einer Anschlussleitung werden nach Aufwand zu folgenden Ansätzen in Rechnung gestellt: Brunnenmeister: 135 CHF/h, Vorarbeiter: 120 CHF/h, Rohrnetzmonteur: 100 CHF/h.

- ⁴ Die Aufwendungen der Wasserversorgung (Materialkosten und Stundenaufwand) für die Kasierung einer Anschlussleitung werden mit CHF 500.00 pauschal in Rechnung gestellt.
- ⁵ Die Aufwendungen der Wasserversorgung (Materialkosten und Stundenaufwand) für die Montage und Demontage eines Bauwasseranschlusses werden mit CHF 500.00 pauschal in Rechnung gestellt.
- ⁶ Der Gemeinderat entscheidet, ob für die Gebäude der Gemeinde im Verwaltungsvermögen Gebühren zu bezahlen sind.
- ⁷ Der Ausgleich der Teuerung für sämtliche in § 4 aufgeführte Gebühren und Ansätze richtet sich nach § 34 des Wasserreglements.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsverordnung zum Wasserreglement und zu den Tarifbestimmungen zum Wasserreglement vom 20. Juli 2004 mit Ergänzung vom 02. Mai 2006 sowie sämtliche zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Birsfelden, 3. Dezember 2024, GRB Nr. 2024-581

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung